



Museumsplatz 4 • 21073 Hamburg  
Büro (040) 77 20 64  
Fax (040) 764 719 59  
info@maximiliankolbe-hh.de  
www.maximiliankolbe-hh.de

## **Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt und anderen Formen von Machtmissbrauch (März 2022)**

Spendenkonto bei der  
Sparkasse Harburg-Buxtehude Muse  
BIC NOLADE21HAM  
IBAN DE40 2075 0000 0010 0090 90

# Inhaltsverzeichnis

<b>0. PRÄAMBEL</b> .....	<b>2</b>
<b>1. BEGRIFFSERKLÄRUNG UND GRUNDLAGEN</b> .....	<b>3</b>
1.1 MACHTMISSBRAUCH .....	3
1.2 KINDESWOHLGEFÄHRDUNG.....	3
1.3 GRENZVERLETZUNGEN.....	3
1.4 SEXUALISIERTE GEWALT/SEXUELLER MISSBRAUCH .....	4
1.5 BUNDESKINDERSCHUTZGESETZ .....	4
1.6 KINDERRECHTE UN-KINDERRECHTSKONVENTION.....	5
1.7 DBK (DEUTSCHE BISCHOFSKONFERENZ) /PRÄVENTIONSRICHTLINIEN .....	5
1.7.1 Regelungen der Deutschen Bischofskonferenz:.....	5
1.7.2 Ordnungen und Regelungen des Erzbistums:.....	6
<b>2. PRÄVENTIONSMABNAHMEN</b> .....	<b>7</b>
2.1 RISIKOANALYSE.....	7
2.1.1 Zielgruppen.....	7
2.1.2 Macht und Abhängigkeitsverhältnisse.....	7
2.1.3 Räumliche Begebenheiten.....	7
2.1.4 Besondere Gefährdungsmomente .....	7
2.2 PRÄVENTION .....	8
2.2.1 Personalauswahl.....	8
2.2.2 Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung.....	9
2.2.3 Umsetzung, Qualitätssicherung und Dokumentation .....	10
2.2.4 Räumlichkeiten .....	10
2.2.5 Umgang mit Abhängigkeitsverhältnissen, unüberschaubaren Situationen und digitalen Medien .....	11
<b>3. INTERVENTIONSMABNAHMEN</b> .....	<b>12</b>
3.1 RÜCKMELDEMÖGLICHKEITEN .....	12
3.2 BESCHWERDEMÖGLICHKEITEN UND ANSPRECHPERSONEN BEI GRENZÜBERSCHREITENDEM VERHALTEN .....	13
3.2.1 Ansprechpersonen für bestehende Gruppen oder Projekte .....	13
3.2.2 Pfarreexterne Ansprechpartner:.....	13
3.3 HANDLUNGSSCHRITTE BEI GRENZÜBERSCHREITENDEM VERHALTEN .....	13
3.3.1 Umgang mit (sexuell) grenzverletzendem Verhalten .....	13
3.3.2 Umgang mit Beschwerden bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt.....	16
3.3.3 Umgang bei fälschlicher Beschuldigung .....	18
3.4 NACHHALTIGE AUFARBEITUNG .....	18
<b>4. QUALITÄTSSICHERUNG</b> .....	<b>20</b>
<b>5. ANHANG</b> .....	<b>21</b>
5.1 VERHALTENSKODEX: .....	21
5.2 DOKUMENTE .....	21
5.2.1 Instruktionen des Generalvikars.....	21
5.2.2 Vorgaben nach der Rahmenordnung zur Prävention.....	21
5.2.3 Selbstverpflichtungserklärung.....	21
5.2.4 Selbstauskunftserklärung.....	21
5.2.5 Selbstauskunft ohne Führungszeugnis .....	21
5.2.6 Notfallflyer sexualisierte Gewalt.....	21

## 0. Präambel

Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen ist offene und behutsame Beziehungsarbeit. Respektvoller Umgang, Hilfsbereitschaft, Freundlichkeit und kollegiales Miteinander stehen ebenso im Vordergrund wie auch die Bereitschaft, für Hilfsbedürftige, Kinder und Jugendliche einzutreten und deren Rechte zu wahren. Das hier vorgelegte Schutzkonzept und der Verhaltenskodex stellen eine Hilfestellung dar, um einen wertschätzenden Umgang miteinander zu leben. Eine Kultur der Achtsamkeit hat das Ziel, unsere Kontakte untereinander in angemessener Weise zu gestalten.

Die Regeln im Verhaltenskodex sollen dazu beitragen, mögliche - auch unbeabsichtigte - Grenzverletzungen und Fehlverhalten zu verhindern und gemeinsam nach Lösungen zu suchen, wenn es doch dazu gekommen ist. Alle Menschen in den Gemeinden und Einrichtungen der Pfarrei werden gebraucht, um dieses Schutzkonzept zu leben und im täglichen Miteinander weiterzuentwickeln. Die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen bekommen eine Ausgabe dieses Schutzkonzeptes mit Verhaltenskodex überreicht. Sie sind verpflichtet, auf Basis dieses Schutzkonzeptes zu handeln.

Das Schutzkonzept orientiert sich an der aktuellen Rahmenordnung zur Prävention des Erzbistums Hamburg und wird kontinuierlich weiterentwickelt. Dazu soll nach Inkraftsetzen dieses Konzeptes und abgeschlossener Konstituierung der Gremien ein Präventionsteam mit je einem Mitglied des Kirchenvorstandes, des Pfarrpastoralrates und des Pastoralteams gebildet werden. Das Präventionsteam kann selbstständig weitere Mitglieder benennen. Das Präventionsteam ist in enger Zusammenarbeit mit den Mitarbeiter:innen der Pfarrei, der Fachstelle Prävention und der Präventionsbeauftragten des Erzbistums Hamburg für die Umsetzung, Aktualisierung und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes verantwortlich. Es unterstützt die in der Pfarrei Tätigen bei der Umsetzung und kümmert sich um die Planung und Organisation der jährlichen Schulungen.

# 1. Begriffserklärung und Grundlagen

## 1.1 Machtmissbrauch

„Dort, wo Gewalt stattfindet, gibt es immer einen Menschen, der seine Machtposition ausnutzt. Diese Macht kann zum Beispiel gekennzeichnet sein durch Alter, Wissen, körperliche und/oder geistige Überlegenheit oder den sozialen sowie finanziellen Status. Menschen, die in beratenden, bildenden, sozialen oder pflegenden Berufen oder in der Seelsorge tätig sind, haben grundsätzlich eine machtvolle Position inne. Ihnen wird mit einem Vertrauensvorschuss begegnet. Darüber hinaus haben sie strukturelle Macht (z. B. Handlungssteuerung, Sanktionen, Bewertung), emotionale Macht (z. B. können sie diese über Wertschätzung oder Abwertung zeigen) und sie haben eine Vorbild- und Modellfunktion. Dies verlangt von Menschen in diesen Berufen in ganz besonderer Weise eine grundsätzliche Selbstkontrolle und Reflexion, um den Missbrauch, der Machtbeziehungen potenziell eigen ist, auszuschließen.“ (Quelle: Erzbistum Hamburg, Arbeitshilfe: Hinsehen, Handeln, Schützen, Teil III, A 2, Seite 36)

## 1.2 Kindeswohlgefährdung

„Kinder haben das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ (§ 1631 Abs. 2 BGB) „Eine Kindeswohlgefährdung nach §1666 Abs. 1 BGB wurde durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs konkretisiert als, eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. Eine Kindeswohlgefährdung liegt also dann vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können. Bei einer Gefährdung muss die Beeinträchtigung, die das Kind erleidet, gravierend sein, und es muss die biografisch zeitliche Dimension beachtet werden. Zitiert nach Schmidt, H./Meysen, Th. (2006)“ (Quelle: Erzbistum Hamburg, Arbeitshilfe: Hinsehen, Handeln, Schützen, Teil II, 1, Seite 24)

## 1.3 Grenzverletzungen

„Hier geht es um Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pädagogischen, pflegerischen, betreuenden oder seelsorgerischen Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen. Diese Handlungen können Tätern zur Vorbereitung strafrechtlich relevanter Formen sexualisierter Gewalt dienen. Grenzverletzungen sind einmalige oder gelegentliche unangemessene Verhaltensweisen, die meist unbeabsichtigt geschehen. Die Unangemessenheit des Verhaltens ist von objektiven Kriterien, aber auch vom persönlichen Erleben des betroffenen Menschen abhängig. Manche Täter nutzen sie, um die Reaktionen und den Widerstand von potenziellen Opfern oder des sozialen Umfelds zu testen.“ (Quelle: Erzbistum Hamburg, Arbeitshilfe: Hinsehen, Handeln, Schützen, Teil II, 2.2.1, Seite 27)

## 1.4 Sexualisierte Gewalt/Sexueller Missbrauch

„Sexuelle Übergriffe geschehen mit Absicht. Die übergriffige Person setzt sich deutlich über verbale, nonverbale oder körperliche Widerstände des Opfers hinweg, ebenso wie über institutionelle Regeln und fachliche Standards. Sexuelle Übergriffe können strafrechtlich relevant sein.“ (Quelle: Erzbistum Hamburg, Arbeitshilfe: Hinsehen, Handeln, Schützen, Teil II, 2.2.2, Seite 28) „Strafbare sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen umfassen Handlungen, die die „sexuelle Selbstbestimmung“ eines Menschen verletzen (§§ 174 ff. des Strafgesetzbuchs – StGB). Diese Straftaten sind sexuelle Handlungen, die gegen den Willen des Opfers vorgenommen werden, sowie auch solche, bei denen Täter ein scheinbares Einvernehmen unter Ausnutzung der fehlenden Einwilligungsfähigkeit des Opfers und/oder seiner Machtposition herbeiführt. Die strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt werden im Strafgesetzbuch unter den „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (vgl. StGB §§ 174 –184) zusammengefasst. Sie umfassen sexuelle Handlungen mit und ohne Körperkontakt zwischen Täter und Betroffenen. Strafbar sind alle Formen von sexuellem Missbrauch an Kindern, der sexuelle Missbrauch von Jugendlichen und von Schutzbefohlenen sowie die sexuelle Nötigung und Vergewaltigung.“ (Quelle: Erzbistum Hamburg, Arbeitshilfe: Hinsehen, Handeln, Schützen, Teil II, 2.2.3, Seite 29)

*An dieser Stelle ist auch der spirituelle Missbrauch zu erwähnen. Auch wenn es in diesem Schutzkonzept um die sexuelle Gewalt / sexuellen Missbrauch / Übergriffigkeit geht, ist der spirituelle Missbrauch mitzudenken, denn es gibt Zusammenhänge: Unter spirituellem / geistlichem Missbrauch versteht man eine Verletzung der Selbstbestimmung im Bereich des Glaubens und der Spiritualität. Dazu gehören u.a. Zwang im Glauben sowie Manipulation und religiöser Druck, z.B. durch ein einseitiges Gottesbild. Das Ergebnis ist geistliche Abhängigkeit statt Autonomie. Dies steht im krassen Gegensatz zur Aufgabe von Seelsorgenden und allen, die andere auf ihrem Glaubensweg begleiten, diesen die befreiende Botschaft des Evangeliums zu erschließen. Dies ist eindeutig eine Form von Machtmissbrauch, weil Grenzen, die gesetzt sind, durch den Täter unter Ausnutzung seiner Rolle oder Aufgabe überschritten werden, ohne dass sich Betroffene dagegen wehren können. Wenn Verantwortliche ihre Machtposition für spirituelle Übergriffigkeit benutzen, werden Menschen zutiefst verletzt. Zudem eröffnet spiritueller Missbrauch oft auch sexuellem Missbrauch / sexueller Gewalt weitere Möglichkeiten.*

## 1.5 Bundeskinderschutzgesetz

Der Schutz des Kindeswohls ist u.a. im Sozialgesetzbuch verankert. Hier wird deutlich, in welchem gesetzlichen und institutionellen Rahmen Handlungsmöglichkeiten bzw. Verpflichtung zu Eingreifen besteht: § 8a beschreibt den institutionellen Handlungsbereich des Jugendamtes und öffentlicher Träger, § 8b u.a. den Anspruch von Personen, die Kinder / Jugendliche betreuen, auf fachliche Begleitung und Beratung zum Thema Kindeswohl durch die öffentlichen Träger.

### **§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien 1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie 2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

## 1.6 Kinderrechte UN-Kinderrechtskonvention

Texte in amtlicher Übersetzung vom 20. November 1989 am 26. Januar 1990 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet (Zustimmung von Bundestag und Bundesrat durch Gesetz vom 17. Februar 1992 - BGBl. II S.121) am 6. März 1992 Hinterlegung der Ratifikationsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen am 5. April 1992 für Deutschland in Kraft getreten (Bekanntmachung vom 10. Juli 1992 - BGBl. II S. 990)

Die UN-Kinderrechtskonvention ist das erste Abkommen, das die internationale Anerkennung der Menschenrechte von Kindern festschreibt und in 54 Artikeln völkerrechtlich verbindliche Mindeststandards zum Wohle von Kindern und Jugendlichen festlegt. Die Artikel von Kinderrechten werden in drei Gruppen eingeteilt: Förderrechte, Schutzrechte und Beteiligungsrechte. Diese werden auch als die „3 p's“ bezeichnet: provision, protection, participation.

### Artikel 6 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland

Der Artikel 6 enthält nur Aussagen über Kinder, nicht für Kinder: Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung. Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen. Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft. Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

## 1.7 DBK (Deutsche Bischofskonferenz) /Präventionsrichtlinien

### 1.7.1 Regelungen der Deutschen Bischofskonferenz:

Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiter:innen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 18/28. November 2019

Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 18/28. November 2019

### 1.7.2 Ordnungen und Regelungen des Erzbistums:

Analog zu den staatlichen Regelungen gibt es kirchliche Regelungen der Deutschen Bischofskonferenz (DBK). Daraus leiten sich die Vorgaben des Erzbistums Hamburg ab:

- Die aktuell gültige Rahmenordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (PrävO)
  - Sie regelt unter anderem die strukturellen und inhaltlichen Präventionsanforderungen sowie alles rund um die Qualifizierungsmaßnahmen.
- Die Instruktionen des Generalvikars gemäß § 3 Abs. 2 der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (Instruktionen)
  - Sie geben die Verhaltensregeln im Umgang mit Schutzbefohlenen vor.
- Das Gesetz über den Nachweis besonderer Eignungsvoraussetzungen im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (GNbE).
  - Dieses Gesetz regelt die Voraussetzungen, die Engagierte in der Arbeit mit Schutzbefohlenen erfüllen müssen, und gibt Anweisungen für die Verfahren mit dafür einzureichenden oder vorzuzeigenden Dokumenten.
- Die Ordnung bei Verdacht auf Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen und zum weiteren Vorgehen
  - Diese Ordnung regelt die Schritte des Vorgehens bei einer Verdachtsäußerung und dem weiteren Verfahren.

Die genannten Dokumente führen verschiedene Maßnahmen zur Prävention auf:

- Schulungen zur Prävention im Sinne der Rahmenordnung zur Prävention
- Instruktionen des Generalvikars mit Angaben von Verhaltensregeln
- Selbstverpflichtung
- ergänzende Selbstauskunft bzw. Erklärung für ehrenamtlich Tätige
- erweitertes Führungszeugnis
- Pflicht zur Dokumentation der erfolgten Maßnahmen

## 2. Präventionsmaßnahmen

### 2.1 Risikoanalyse

*Einführender Hinweis: Dieses Schutzkonzept wurde während des Entstehungsprozesses der Pfarrei St. Maximilian Kolbe entwickelt. Hierzu haben Teams aus den damaligen Pfarreien (Heilig Kreuz, St. Bonifatius sowie St. Maria – St. Joseph) Konzepte nach den damals geltenden Vorgaben für ihre jeweiligen Standorte gemeinsam mit den Verantwortlichen und Beteiligten vor Ort entwickelt. Die drei Konzepte wurden im September 2021 zu diesem Schutzkonzept für die Pfarrei St. Maximilian Kolbe zusammengefasst.*

#### 2.1.1 Zielgruppen

In unserer Pfarrei gibt es Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene in verschiedenen Gruppen und Einrichtungen, z.B. die Kita St. Franziskus, DPSG Stamm Kardinal Graf von Galen, Ministrant:innengruppen, Kinder- und Jugendschola, Familienkreise, Familien- und Kindergottesdienste, Zeltlager, Sternsinger, Kommunion- und Firmgruppen. Wichtig ist aber auch der Schutz von Leitenden einer Gruppe, Frauen und unsicheren Personen.

Die Kita und der Pfadfinderstamm „Kardinal Graf von Galen“ verfügen über ein eigenes Schutzkonzept. Auch die Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern, in denen wir uns aufhalten sowie die Orte kirchlichen Lebens – wie die katholischen Schulen – verfügen über ein eigenes institutionelles Schutzkonzept.

#### 2.1.2 Macht und Abhängigkeitsverhältnisse

Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse, die Missbrauch begünstigen können, sind:

- fehlende eigene Mobilität (diverse Fahrdienste),
- fehlende Partizipation,
- unreflektierte Gruppenzwänge,
- Machtgefüge innerhalb einer Gruppe,
- Situation des ersten / letzten Teilnehmenden einer Gruppe oder Veranstaltung im Raum,
- 1 zu 1 Betreuungssituationen,
- emotionaler Druck und schlechtes Gewissen,
- fehlende Teamarbeit und Reflexion.
- Es ist dabei auch die Gefahr von geistlichem Missbrauch zu beachten, die bei seelsorgerlichen Beziehungen bestehen kann (zum Beispiel auch während der Beichte).

#### 2.1.3 Räumliche Begebenheiten

Räumliche Begebenheiten, die übergreifiges Verhalten erleichtern können, sind zum Beispiel: Beicht- und andere Räume, die nicht einsehbar sind, kleine Räume oder Räume, zu denen Dritte keinen Zutritt haben und Privaträume von Mitarbeitenden.

#### 2.1.4 Besondere Gefährdungsmomente

Weitere besondere Gefährdungsmomente können entstehen:

- Wenn Kinder- und Jugendgruppen zeitweise allein gelassen werden.
- Wenn Verantwortliche z.B. durch Verhaltensauffälligkeiten der Teilnehmenden überfordert werden.
- Wenn Teilnehmende einen hohen Bedarf an Nähe und Zuwendung haben.
- Wenn Menschen durch negative Erfahrungen sozial und emotional geschwächt sind.

## 2.2 Prävention

Prävention sexualisierter Gewalt hat als Thema oberste Priorität auf allen Ebenen in unserer Pfarrei, um den bestmöglichen Schutz aller Schutzbefohlenen vor sexualisierter Gewalt zu erreichen. Um diesen Schutz zu erhalten, ist durch die verantwortlichen Hauptamtlichen wie auch Ehrenamtlichen eine Arbeit notwendig, die Einblick gewährt und offen und transparent ist. Der Arbeit liegt eine achtsame, wertschätzende, das Alter berücksichtigende, verstehende, verständnisvolle, sprachensible und Grenzen und Rechte achtende Haltung zugrunde. Diese Haltung ist richtungsweisend für verschiedene Aspekte des Miteinanders wie Nähe und Distanz, Sprache und Wortwahl, Verhalten auf Freizeiten und Reisen, Schutz der Intimsphäre, Geschenke und Belohnungen, Umgang mit Medien / sozialen Netzwerken sowie Fehlerkultur und Disziplinarmaßnahmen. Sie ist im Verhaltenskodex (siehe 5.1 Verhaltenskodex) festgeschrieben.

Prävention ist in den Standards der Personalauswahl, den Angeboten zur Qualifizierung des Personals und der nach dem Verhaltenskodex gelebten Alltagskultur präsent. Das Leitungspersonal, an oberster Stelle der Pfarrei, trägt die Verantwortung dafür, dass es diesbezüglich eine Haltung der Aufmerksamkeit gibt.

Die Bekanntmachung der vom Erzbistum Hamburg und der Pfarrei St. Maximilian Kolbe vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen und ihr innerer Zusammenhang sollte beispielsweise durch Informationsveranstaltungen, Schulungen, durch Aushänge und andere Veröffentlichungen geschehen.

### 2.2.1 Personalauswahl

#### *2.2.1.1 Einstellungsgespräch und Klärungsgespräch*

Prävention gegen grenzüberschreitendes Verhalten und insbesondere gegen sexualisierte Gewalt wird im Einstellungsgespräch mit Hauptamtlichen bzw. im Klärungsgespräch mit Ehrenamtlichen thematisiert. Dazu gehört die Besprechung der Leitlinien, die im Verhaltenskodex der Pfarrei festgeschrieben sind. Dabei wird die Ablehnung jeglicher Form sexueller Grenzüberschreitung und sexueller Gewalt klar benannt. Ebenfalls wird auf die Notwendigkeit der Fortbildung im Bereich Prävention hingewiesen. Inhalte für das Klärungsgespräch sowie dessen Ablauf müssen verbindlich beschrieben werden. Das Gespräch wird dokumentiert.

Ebenso ist in den jährlich stattfindenden Gesprächen mit Mitarbeitenden Prävention ein fester Bestandteil.

#### *2.2.1.2 Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis und ergänzende Selbstauskunft oder ehrenamtliche Erklärung*

Hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitende (dies betrifft alle ehrenamtlich Tätigen der Pfarrei, die in regelmäßigem Kontakt zu Schutzbefohlenen stehen (katechetisch Tätige, Leitungen von Kinder- und

Jugendgruppen, Begleitungen von Freizeiten und Übernachtungsfahrten, Verantwortliche im Kinder- und Jugendbereich)) müssen zu Beginn ihrer Tätigkeit und danach im Abstand von 5 Jahren ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als 3 Monate sein darf, zur Einsichtnahme vorlegen. Zudem müssen Hauptamtliche eine Selbstauskunftserklärung unterzeichnen. Darin bestätigt der Mitarbeitende, keine Kenntnis über ein gegen ihn laufendes oder eingestelltes strafrechtliches Ermittlungsverfahren in Strafbeständen nach dem Strafgesetzbuch (§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236) zu haben. Ehrenamtlich Tätige in der kirchlichen Arbeit mit Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg unterzeichnen eine ehrenamtliche Erklärung, die besagt, dass gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes über den Nachweis besonderer Eignungsvoraussetzungen im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg, dass sie nicht wegen eines der Strafbestände der §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuch (StGB) verurteilt worden sind und auch kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist.

Die Dokumente werden gemäß den datenschutzrechtlichen Richtlinien in der Pfarrei St. Maximilian Kolbe aufbewahrt, bzw. die Einsichtnahme des polizeilichen Führungszeugnis entsprechend dokumentiert.

### *2.2.1.3 Qualifizierung*

Das Wissen über grenzüberschreitendes Verhalten und insbesondere sexualisierte Gewalt ist eine notwendige Voraussetzung, um Risiken von Schutzbefohlenen zu erkennen und Hilfe anbieten zu können. Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende werden zu Beginn ihrer Tätigkeit geschult, um grundlegend informiert und sensibilisiert zu werden. Die Teilnahme an einer Qualifizierung ist verbindlich und verpflichtend. Die Regelungen und allgemein das Thema Prävention müssen in regelmäßigem Abstand mit Blick auf die Zielgruppen in geeigneter Form in Erinnerung gerufen werden. (Vgl. Rahmenordnung zur Prävention, Vgl. Verhaltenskodex im Anhang des Schutzkonzeptes)

Die Schulungen, die in der Verantwortung der Pfarrei liegen, sollen nach Möglichkeit innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Tätigkeit erfolgt sein und spätestens nach drei Jahren wiederholt werden. Auch Mitarbeitende, die schon länger tätig sind, nehmen an Fortbildungen teil. Den Umfang der Schulungen regelt die Rahmenordnung zur Prävention des Erzbistums Hamburg.

Die Schulungen werden über die Leitung der Pfarrei organisiert, bzw. an den / die Hauptverantwortliche delegiert.

Die in Eigenverantwortung durchzuführenden Schulungen oder Informationsveranstaltungen müssen erstellt und durchgeführt werden. Dazu müssen Personen bestimmt werden. Häufigkeit, Orte und Zeiten für die Schulungen / Informationsveranstaltungen sind festzulegen. Für Personen, die ihrer Tätigkeit in Trägerschaft der Pfarrei St. Maximilian Kolbe nachgehen, ist dies in den Schutzkonzepten der Einrichtungen geregelt.

### *2.2.2 Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung*

Im Verhaltenskodex der Pfarrei (siehe 5.1 Verhaltenskodex) sind festgelegte Regeln beschrieben, die für einen respektvollen Umgang miteinander sorgen und einen bestmöglichen Schutz vor grenzüberschreitendem Verhalten und sexualisierter Gewalt bieten sollen. Gemeinsam mit den Kinderrechten bilden diese Regeln die Grundlage für die achtsame Haltung im Umgang miteinander und sind für alle in der Pfarrei Tätigen

verbindlich. Haupt- wie ehrenamtlich in der Pfarrei Tätige verpflichten sich durch Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung dazu, den Verhaltenskodex zu befolgen.

Der Verhaltenskodex und die Kinderrechte werden auf der Homepage der Pfarrei veröffentlicht und allen Aktiven in gedruckter Form zur Verfügung gestellt.

Kinder und Jugendliche, die Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit wahrnehmen, sowie deren Erziehungsberechtigte, werden altersangemessen und in einem geeigneten Rahmen durch die entsprechend Tätigen über den Inhalt des Verhaltenskodex informiert. Mit Schutzbefohlenen wird, dem Alter angepasst und entsprechend dem Projekt-/Veranstaltungsformat (eintägig, mehrtätig, einmalig, regelmäßig usw.), über Selbstschutz, Selbstbestimmung und die Haltung der Pfarrei zum Umgang mit grenzüberschreitendem Verhalten gesprochen. Die Gruppenleitung informiert die Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen über das Themenfeld „grenzüberschreitendes Verhalten und insbesondere sexualisierte Gewalt“. Auch mit den Eltern wird das Thema Prävention besprochen.

### 2.2.3 Umsetzung, Qualitätssicherung und Dokumentation

Für die Umsetzung und Qualitätssicherung wird eine hauptamtliche Person durch den Generalvikar benannt oder ersatzweise vom Pfarrer bestimmt. Unterstützt wird die Person durch ein Mitglied des Kirchenvorstands sowie ein Mitglied des Pfarrpastoralrats. Diese hauptamtliche Person übernimmt im Rahmen eines Stellenanteiles gemeinsam mit den anderen beiden Personen die Verantwortung für die Qualitätssicherung und reflektiert und überprüft das Schutzkonzept jährlich. Die hauptamtliche Person regelt die Schulungen und stellt die Einhaltung der Standards sicher. Die hauptamtliche Person pflegt weiterhin die Kooperation mit den Fachinstitutionen (z.B. Fachberatungsstellen). Die hauptamtliche Person kann sich bei ihren Aktivitäten geeignete Unterstützung aus den Gemeinden vor Ort suchen.

Damit die Präventionsmaßnahmen nachprüfbar sind, muss ein datenschutzkonformes Dokumentationswesen aufgebaut werden. Auch hierfür muss eine Person benannt werden, die für die Dokumentation und Überprüfung zuständig ist.

Alle Personen, die im Bereich von Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen tätig sind, sollten in einer Übersicht zusammengestellt sein und die Trägerverantwortung für ihre jeweiligen Tätigkeiten sollte geklärt sein.

### 2.2.4 Räumlichkeiten

Die räumliche Situation kann ein besonderes Gefahrenmoment darstellen. Nach Möglichkeit sollten die (Kinder- und Jugend-)Räume so gestaltet sein, dass sie einsehbar (z.B. Türen mit einem Sicherheitsglasfenster) und nicht abgelegen bzw. versteckt sind (Stichwort „Pfadfinderkeller“). Auf den Kirchengeländen der Gemeinden gibt es diverse Bereiche, die abgelegen, schlecht einsehbar oder wenig frequentiert sind. Diese Bereiche müssen als Gefährdungsaspekte betrachtet werden. Hier gilt es, ganz besonders aufmerksam zu sein und irritierenden Vorgängen direkt nachzugehen.

Dunkle Ecken oder Bereiche sollten ausgeleuchtet werden (z.B. durch Bewegungsmelder).

Es muss sichergestellt werden, dass nur berechnigte Personen Zugang zu den Räumlichkeiten haben (z.B. durch aktuelle Schlüsselliste oder ein Chipsystem).

Bei der Planung der neuen Gemeinderäume an den 4 Standorten wird bzw. wurde dies berücksichtigt.

Die Vermietung von Räumlichkeiten an Dritte sollte klar geregelt sein. Über die Vermietung sollten die Gruppen, die zeitgleich im Gebäude sind, informiert werden.

2.2.5 Umgang mit Abhängigkeitsverhältnissen, unüberschaubaren Situationen und digitalen Medien  
Abhängigkeitsverhältnisse und Personalmangel im Bereich von Gruppenarbeit/Projektarbeit stellen neben anderen besondere Gefahrenmomente dar. Deshalb sollte ein Regelbetrieb, in dem nur eine Person die Leitung bzw. Aufsicht wahrnimmt, vermieden werden. Ist die Betreuung durch eine einzelne Person unvermeidlich, braucht es ein eigenes „Begleitsystem“, das für Transparenz sorgt. Es sollten zusätzliche Gruppenleitende/Aufsichtspersonen gewonnen werden.

Unüberschaubare Situationen und digitale Medien sind von Natur aus besondere Gefahrenmomente. Unüberschaubare Situationen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Treten sie doch ein, sollte es Verabredungen für diese Situationen geben. Für den Umgang mit digitalen Medien in Gruppenstunden oder bei kirchlichen Veranstaltungen sollte es klare Vereinbarungen geben, die im Sinne der Rahmenordnung zur Prävention sind.

### 3. Interventionsmaßnahmen

Trotz Prävention besteht keine Garantie dafür, dass grenzüberschreitendes Verhalten und sexualisierte Gewalt mit Sicherheit ausbleiben. Haltungen, die hilfreich sind, Beobachtungen und Wahrnehmungen an- und auszusprechen, sind zu fördern. Dazu zählen eine Feedback- und Fehlerkultur. Haupt- und ehrenamtlich in der Pfarrei Engagierte kennen die Kontaktmöglichkeiten und Beschwerdewege. Festgelegte Handlungsschritte geben allen, die von sexuell grenzverletzendem Verhalten und/oder einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt wissen oder davon betroffen sind, Sicherheit und eine Orientierung.

Im Folgenden wird zunächst eine allgemeine Rückmeldemöglichkeit beschrieben. Daran anschließend werden die Beschwerdemöglichkeiten und Ansprechpartner bei sexuell grenzverletzendem Verhalten oder einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt benannt. Die für den jeweiligen Fall geltenden Handlungsschritte sind ebenfalls abgebildet.

#### 3.1 Rückmeldemöglichkeiten

Durch eine Rückmeldekultur kann in der Pfarrei ein konstruktiver Umgang mit Fehlern unterstützt werden. Eine Rückmeldung (Beschwerde/Anliegen) kann in unserer Pfarrei schriftlich direkt oder per Post oder E-Mail oder telefonisch an eine der beiden nachfolgenden Personen gerichtet werden:

Pfarrei St. Maximilian Kolbe  
Pfarrer Stefan Langer  
Museumsplatz 4  
21073 Hamburg

[s.langer@maximiliankolbe-hh.de](mailto:s.langer@maximiliankolbe-hh.de)  
040 - 77 20 64

oder

Pfarrei St. Maximilian Kolbe  
Gemeindereferentin Sabine Schmidt  
Museumsplatz 4  
21073 Hamburg

[s.schmidt@maximiliankolbe-hh.de](mailto:s.schmidt@maximiliankolbe-hh.de)  
040 - 79145581

Der Absender einer schriftlichen Rückmeldung erhält innerhalb einer Woche nach Eintreffen der Rückmeldung eine Eingangsbestätigung. Der Eingang der Rückmeldung wird intern dokumentiert. Bei telefonischem Kontakt wird ein Gesprächsprotokoll erstellt, welches dem Anrufer zur Überprüfung und Gegenzeichnung zugeschickt wird. Die Person, die die Rückmeldung eingereicht oder benannt hat, erhält innerhalb von zwei Wochen eine Antwort zum jeweiligen Anliegen. Rückmeldungen werden sorgfältig und individuell bearbeitet.

### 3.2 Beschwerdemöglichkeiten und Ansprechpersonen bei grenzüberschreitendem Verhalten

Die nachfolgend benannten Beschwerde- und Meldewege sind innerhalb der Pfarrei in den Gremien und Kirchengemeinden bekannt. Zudem sind sie in den Mitteilungsorganen der Pfarrei veröffentlicht und hängen in den Schaukästen aus.

#### 3.2.1 Ansprechpersonen für bestehende Gruppen oder Projekte

Gibt es einen Anlass zur Beschwerde, sollte zunächst mit den zuständigen Gruppenleitungen oder hauptverantwortlichen Mitarbeitenden gesprochen werden. Ansprechpersonen können im zentralen Pfarrbüro erfragt werden.

Ist dieser Weg keine Hilfe oder richtet sich die Beschwerde gegen die ehrenamtliche Gruppenleitung, ist der hauptamtlich zuständige Mitarbeitende, der bei Bedarf im zentralen Pfarrbüro erfragt werden kann, für dieses Arbeitsfeld anzusprechen.

Richtet sich die Beschwerde gegen einen hauptverantwortlich Mitarbeitenden, ist die Leitung der Pfarrei St. Maximilian Kolbe, Pfarrer Stefan Langer (Kontakt s. 3.1) der Ansprechpartner.

Richtet sich die Beschwerde gegen die Leitung der Pfarrei St. Maximilian Kolbe, ist diese an die pfarreixternen Ansprechpartner (s.u.) oder an die unabhängigen Ansprechpartner (s.u.) zu richten. Schutzbefohlene und ihre Bezugspersonen können bei Sorgen und Verdachtsmomenten Unterstützung von pfarreiinternen oder auch pfarreixternen Ansprechpartnern erhalten.

#### 3.2.2 Pfarreiexterne Ansprechpartner:

Erzbischöfliches Generalvikariat Referat Prävention und Intervention

Monika Stein, Präventionsbeauftragte des Erzbistum Hamburg, Leitung des Referates Prävention und Intervention: (040) 248 77 462 oder 0163/2487743, [praeventionsbeauftragter@erzbistum-hamburg.de](mailto:praeventionsbeauftragter@erzbistum-hamburg.de)

Stefanie Granzow, Sekretariat: (040) 248 77 236, [granzowfachstelle@erzbistum-hamburg.de](mailto:granzowfachstelle@erzbistum-hamburg.de)

Unabhängige Ansprechpersonen im Erzbistum Hamburg:

Karin Niebergall-Sippel Heilpädagogin

Frank Brand Rechtsanwalt

Michael Hansen Sozialpädagoge

Eilert Dettmers Rechtsanwalt

Sie erreichen sie über das Büro der Ansprechpersonen unter der Telefonnummer 0162 326 04 62 oder [buero.ansprechpersonen@erzbistum-hamburg.de](mailto:buero.ansprechpersonen@erzbistum-hamburg.de)

### 3.3 Handlungsschritte bei grenzüberschreitendem Verhalten

#### 3.3.1 Umgang mit (sexuell) grenzverletzendem Verhalten

Zufälliges und unbeabsichtigtes sexuell grenzverletzendes Verhalten (sowie jede Form grenzverletzenden Verhaltens) kann korrigiert werden. Die sich grenzverletzend verhaltende Person kann aufgrund der Reaktion des Betroffenen, der eigenen Wahrnehmung oder durch eine Rückmeldung von Dritten das eigene Verhalten reflektieren, sich entschuldigen und das eigene Verhalten zukünftig ändern.

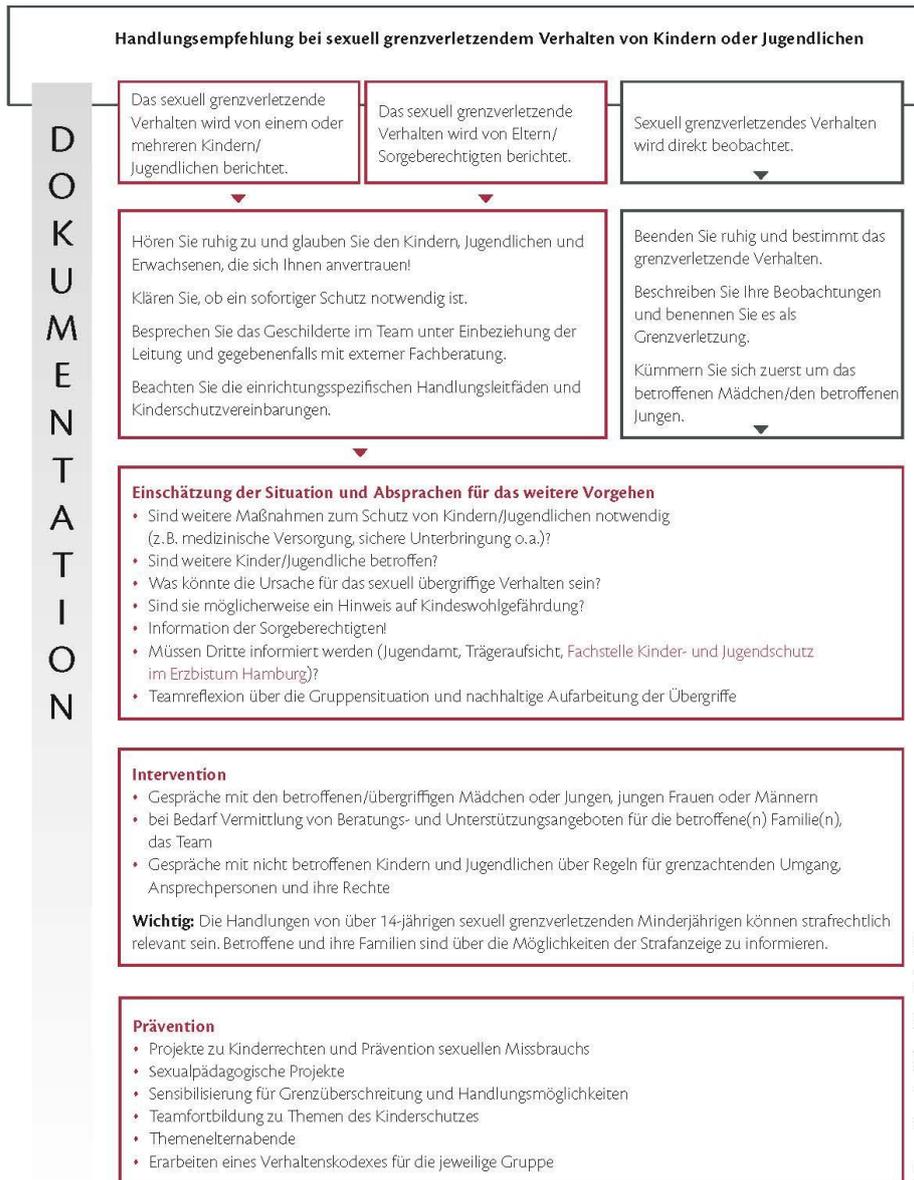
### *3.3.1.1 Kinder zeigen (sexuell) grenzverletzendes Verhalten*

Bei Beobachtung eines (sexuell) grenzverletzenden Verhaltens durch ein Kind/einen Jugendlichen gegenüber einem anderen Kind oder Jugendlichen muss dieses Verhalten gestoppt und angesprochen werden. Der betroffene Schutzbedürftige muss Unterstützung erfahren. Es muss darauf hingewirkt werden, dass die Person, die grenzverletzendes Verhalten zeigt, einsichtig wird und die Verantwortung für dieses Verhalten übernimmt. Gemeinsam können alternative und nicht grenzverletzende Verhaltensmuster erarbeitet und klare Regeln benannt werden. Gerade wenn es zu (sexuell) grenzverletzendem Verhalten unter Kindern oder Jugendlichen gekommen ist, ist dies ein wichtiger pädagogischer Auftrag.

### *3.3.1.2 Erwachsene zeigen (sexuell) grenzverletzendes Verhalten*

Zeigen Erwachsene (sexuell) grenzverletzendes Verhalten gegenüber Schutzbefohlenen, so können diese in der Regel mit kollegialer Unterstützung oder im Team aufgearbeitet werden. Durch das Ansprechen dieser Situationen kann es zu einer Reflexion und einer Korrektur des eigenen Verhaltens kommen. Führt die Thematisierung zu keiner Veränderung, ist die Unterstützung seitens der Leitung notwendig. Im Aufgabenbereich von Leitung liegt es, Regeln oder Strukturen zu schaffen, die grenzverletzendes Verhalten grundsätzlich ausschließen und einzuschätzen, ob im konkreten Fall externe Hilfe zur Veränderung des sexuell grenzverletzenden Verhaltens beitragen kann.

### 3.3 Handlungsempfehlungen bei sexuell grenzverletzendem Verhalten von Kindern und Jugendlichen



© Carmen Keger-Ladefund/Mary Halley-Witte

EMPFEHLUNGEN

### 3.3.2 Umgang mit Beschwerden bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt geschieht absichtlich. Die übergriffige Person setzt sich deutlich über verbale, nonverbale oder körperliche Grenzen des Schutzbefohlenen hinweg und hält sich nicht an institutionell festgelegte Regeln und fachliche Standards.

Gibt es einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt in der Pfarrei St. Maximilian Kolbe, handeln die genannten Ansprechpersonen nach dem nachstehenden Schema.

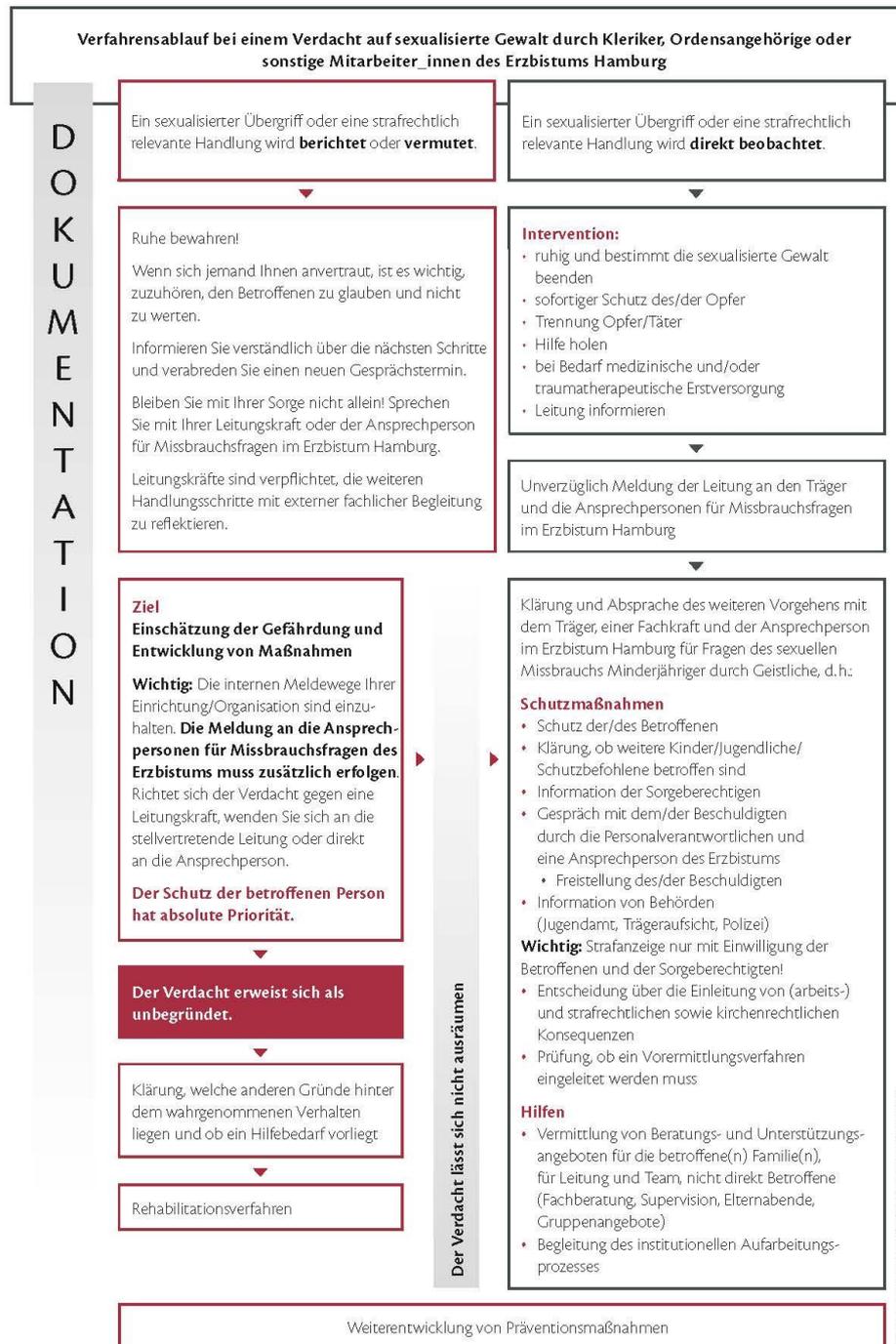
Ehrenamtliche Mitarbeitende sind nicht zuständig oder verantwortlich für die Klärung von Verdachtsmomenten oder gar einer Beratung von Betroffenen. Ehrenamtliche sollen jedoch Verdachtsmomente an Hauptamtliche weiterleiten.

### 1.6 Verfahrensablauf bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Kleriker, Ordensangehörige oder sonstige Mitarbeiter

Im Erzbistum Hamburg gilt bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Kleriker, Ordensangehörige oder sonstige Mitarbeiter\_innen des Erzbistums Hamburg nachfolgender Verfahrensweg:

ARBEITSHILFE

DOKUMENTATION



© Carmen Keger-Ladler und Mary Halley-Witte

### 3.3.3 Umgang bei fälschlicher Beschuldigung

Der Verdacht der sexualisierten Gewalt kann sich nach sorgfältiger Überprüfung als fälschlich herausstellen. Diese Erfahrung der Beschuldigung stellt eine hohe Belastung für die betroffene Person wie auch für deren privates und professionelles Umfeld dar. Stellt sich die Beschuldigung als fälschlich heraus, beginnt das Rehabilitationsverfahren (siehe die Handlungsschritte weiter unten). Die Rehabilitation der fälschlich beschuldigten Person ist Aufgabe des Trägers und der zuständigen Leitung. Das Referat für Prävention und Intervention im Erzbistum Hamburg unterstützt beim Rehabilitationsverfahren. Auch bei einer fälschlichen Beschuldigung ist das Öffnen des Themas im Team notwendig und die Klärung, wie es zur Beschuldigung kam, zielführend.

Bei einer fälschlichen Beschuldigung gibt es folgende Handlungsschritte:

- Die Personalverantwortlichen und die Leitung suchen das Gespräch mit dem/der fälschlich Beschuldigten.
- Die Personalverantwortlichen informieren in Absprache mit dem Träger und der Ansprechperson für Missbrauchsfragen im Erzbistum Hamburg alle Stellen und Personen, die an der Intervention beteiligt waren, über das Ausräumen des Verdachts. Diese Gespräche werden dokumentiert.
- Die fälschlich beschuldigte Person, das Team, Eltern, Pfarreien, Pastorale Räume und Betreute bekommen die Möglichkeit der Aufarbeitung mit einer externen Fachkraft. Dies kann in Form von Gesprächskreisen, Elterngesprächen, Supervision und anderen Formen der Reflexion und des Austauschs passieren. Auch das Angebot der seelsorglichen Begleitung besteht während des gesamten Verlaufs.
- Der Träger informiert die zu Unrecht beschuldigte Person über die Möglichkeiten der trägerinternen Unterstützung für die Aufarbeitung (Beratung, Begleitung, rechtliche Unterstützung). Diese kann in Absprache mit der Fachstelle Kinder- und Jugendschutz im Erzbistum Hamburg gefördert und organisiert werden.
- Dem fälschlich Beschuldigten wird nach Möglichkeit angeboten, seinen Arbeitsplatz/Einsatzbereich zu wechseln.
- Der Träger bietet der zu Unrecht beschuldigten Person die Einsicht in die vollständige Personalakte an. Einträge, die auf die fälschliche Beschuldigung verweisen, sind zu löschen.

### 3.4 Nachhaltige Aufarbeitung

Erlebt ein Schutzbefohlener innerhalb der Institution Kirche in einer Pfarrei sexualisierte Gewalt, so wirkt sich dies auf viele Menschen der Pfarrei und des Pastoralen Raums aus. Das Vertrauen von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern, Teams und anderer Mitglieder der Pfarrei wird erschüttert oder sogar zerstört. Die Pfarrei wird destabilisiert.

Die nachhaltige Aufarbeitung zielt darauf ab, die Folgen der sexualisierten Gewalt für den Einzelnen und die Pfarrei zu verarbeiten. Für alle Ebenen der Institution ist zu klären, welche Hilfsangebote für Einzelne oder Gruppen (z.B. Beratung, Begleitung, Supervision, Gesprächsangebote) notwendig sind. Dies setzt ein Öffnen des Themas in der Pfarrei und im Team voraus. Der offene Umgang mit dem Thema und ein wertschätzendes, achtsames und respektvolles Kommunizieren erleichtert das Verarbeiten der Traumatisierung. Die Haupt- und Ehrenamtlichen der Pfarrei müssen über das Scheitern des Schutzauftrags sprechen. Die Reflexion kann helfen, zur Stabilisierung der Pfarrei

beizutragen, Handlungsfähigkeit wiederzuerlangen und Fehler in der Zukunft zu vermeiden. Schutzmaßnahmen können überarbeitet und verbessert werden.

#### 4. Qualitätssicherung

Um die Qualität des institutionellen Schutzkonzepts zu sichern, ist eine Fortschreibung und Anpassung an Veränderungen notwendig. Deswegen überprüft das Präventionsteam (s.o. jeweils ein Mitglied von Kirchenvorstand und Pfarrpastoralrat sowie die hauptamtliche Person) das Schutzkonzept jährlich.

Bei einem Vorfall sexualisierter Gewalt wird das Schutzkonzept ebenfalls überprüft und gegebenenfalls um weitere Schutzmaßnahmen ergänzt.

## 5. Anhang

### 5.1 Verhaltenskodex:

- Wir formulieren Regeln und Haltungen explizit und machen sie öffentlich zugänglich.
- Wir verpflichten uns, alle Abweichungen von einer Regel öffentlich zu machen und zu begründen.
- Wir hören den uns anvertrauten Menschen aktiv zu.
- Wir nehmen Signale der uns anvertrauten Menschen wahr und gucken nicht weg.
- Wir achten und respektieren die Wünsche und Grenzempfindungen der uns anvertrauten Menschen.
- Wir sprechen Grenzüberschreitungen und Grenzverletzungen an.
- Wir achten auf unsere verbale und nonverbale Kommunikation.
- Wir verwenden in unserer Pfarrei keine sexualisierte oder abwertende Sprache.
- Wir achten darauf, dass Freizeiten oder Reisen von einer ausreichend großen Zahl erwachsener Personen (möglichst nicht nur eines Geschlechts) begleitet werden.
- Wir achten die Intimsphäre der uns anvertrauten Menschen bei Toilettengängen und Waschsituationen.
- Wir achten bei der Unterbringung auf Geschlechter- und Altersgrenzen.
- Im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist jede Art von Disziplinierung, die gegen das geltende Recht verstößt, untersagt.
- Wir pflegen einen zurückhaltenden Umgang mit Geschenken und achten darauf, dass diese „im Rahmen“ bleiben. So sind zum Beispiel selbstgebackene Plätzchen oder selbstgemalte Bilder, etc. akzeptabel - größere Geldbeträge sind hingegen abzulehnen. Hier kann auch auf Kollekten verwiesen werden.
- Wir achten das Recht am Bild und veröffentlichen Bilder nur, wenn die Sorgeberechtigten, bzw. je nach Alter auch die Kinder und Jugendlichen, dem zustimmen.
- Wir achten darauf, dass die uns anvertrauten Menschen nur mit altersgerechten Medien in Kontakt kommen.
- Wir leben eine fehleroffene Kultur, in der Menschen sich entwickeln dürfen, auch wenn sie sich anders verhalten, als wir es uns vorstellen.
- Wir geben Menschen, die einen Fehler gemacht haben, die Möglichkeit, ihr Handeln zu überdenken und zu verändern.

### 5.2 Dokumente

5.2.1 Instruktionen des Generalvikars

5.2.2 Vorgaben nach der Rahmenordnung zur Prävention

5.2.3 Selbstverpflichtungserklärung

5.2.4 Selbstauskunftserklärung

5.2.5 Selbstauskunft ohne Führungszeugnis

5.2.6 Notfallflyer sexualisierte Gewalt